

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS)

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Sonthofen aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten (Beitragspflichtige). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Das Kurgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Sonthofen.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Sonthofen zu entrichten.
- (4) Bei Änderung der Meldedaten (vorzeitige Abreise, Verlängerung Aufenthalt, Änderungen der Personenzahl,...) ist der Stadt Sonthofen diese unverzüglich, jedoch spätestens am Tag der Abreise zu melden.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. An- und Abreisetag werden gemeinsam als ein Tag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 - ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) 2,20 €,
 - vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) je 1,10 €.
 - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis einschließlich 5 Jahren) sind kurbeitragsfrei.

(3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

- Personen, die eine Behinderung von 100 v.H. nachweisen können und
- Begleitpersonen von Behinderten, wenn nach dem Behindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich ist.

(4) Von der Entrichtung des Kurbeitrags um 50 v. H. ermäßigt sind Personen, die eine Behinderung von 80 – 95 v.H. nachweisen können.

(5) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige eine elektronische Gästekarte. Die Gästekarte ist gültig für die Dauer des gemeldeten Aufenthaltes.

(6) Personen, welche sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung im Stadtgebiet Sonthofen aufhalten, sind insoweit beitragsfrei. Dies ist dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Stadt Sonthofen anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren.

(7) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt Sonthofen übernachten, haben spätestens am Tag nach ihrer Ankunft die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Wenn alle meldepflichtigen Daten auf elektronischem Weg erfasst und nach § 6 Abs. 1 an die Stadt Sonthofen weitergeleitet werden, entfällt die Vorlage des unterschriebenen Meldescheins an die Stadt Sonthofen. Hier genügt die Unterschrift des Kurbeitragspflichtigen auf dem ausgedruckten amtlichen Meldeschein.

(3) Wenn der Kurbeitragspflichtige nicht in einem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 6 übernachtet, ist der Meldeschein in der örtlichen Tourist-Info am Tag der Anreise auszufüllen. Wenn der Kurbeitragspflichtige außerhalb der Öffnungszeiten der Tourist-Info anreisen sollte, ist die Anmeldung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzugeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 (1) gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 8 (1) getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilstellplätzen (Beherbergungsbetriebe), sind verpflichtet, der Stadt Sonthofen die Beitragspflichtigen spätestens am folgenden Werktag nach deren Ankunft im Kurgebiet auf elektronischem Wege zu übermitteln bzw. die Meldescheine vorzulegen, sofern diese sich nicht selbst angemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt Sonthofen gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(2) Allen Beherbergungsbetrieben wird von der Stadt Sonthofen ein online-basierter Zugang zum Meldesystem zur Verfügung gestellt.

(3) Der Einsatz und die Übermittlung auf elektronischem Weg sind grundsätzlich für alle Beherbergungsbetriebe verpflichtend. Auf Antrag kann die Stadt Sonthofen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen erteilen (Wegfall der Übermittlung auf elektronischem Weg).

(4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens am siebten Tag nach Zustellung des jeweiligen Bescheides an die Stadt Sonthofen abzuführen.

(5) Die Kommune sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt entsprechende Kontrollen in den Beherbergungsbetrieben durchzuführen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen schriftlichen und mündlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Meldescheine

(1) Bei Nutzung des online-basierten Zugangs zum Meldesystem werden die Meldescheine ausschließlich durch einen von der Stadt Sonthofen an die Beherbergungsbetriebe zur Verfügung gestellten Online Zugang erstellt. Die Meldescheine werden über Drucker ausgegeben und dem Gast zur Unterschrift vorgelegt.

(2) Im Ausnahmefall (siehe § 6 Abs. 3, Satz 2) werden vorgedruckte Meldescheine als fortlaufend nummerierte Dokumente herausgegeben. Sie sind ausschließlich von der Stadt Sonthofen zu beziehen. Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Stadt Sonthofen unverzüglich zurückzugeben.

(3) Die ausgefüllten Meldescheine sind gem. Art 24 (4) MeldeG vom Tag der Anreise an ein Jahr aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist innerhalb von drei Monaten zu vernichten. Die Meldescheine sind so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf nehmen können.

(4) Eine Service- und Bearbeitungsgebühr für den Papiermeldeschein kann von der Stadt Sonthofen erhoben werden.

§ 8 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Für Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung im Kurgebiet der Stadt Sonthofen innehaben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, wird der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag erhoben. Alle anderen Nutzer der Wohnung die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5, können aber auch freiwillig pauschaliert werden. Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhalten die Personen, für welche ein Pauschalbeitrag entrichtet wurde, eine Gästekarte für den entsprechenden Zeitraum. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der Jahresbeitrag beträgt ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) je 88 €, vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) je 44 €.

(3) § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet.

(5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurgebiet der Stadt Sonthofen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Kurbeitrages haben, innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Stadt Sonthofen kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten konnte, wird der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig
1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - oder
 2. die Stadt Sonthofen pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz (Art. 14 KAG) bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 - oder
 2. entgegen den Bestimmungen in § 3 in Verbindung mit §§ 6 und 8 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Stadt Sonthofen meldet.
- (3) Gemäß Art. 15 und 16 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AO und des KAG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrages verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.1998, zuletzt geändert durch Satzungen vom 20.03.2001, 12.06.2006, 03.08.2009, 28.12.2011 und 02.02.2015 außer Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 21.07.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu am 28.07.2020, Nr. 34